



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen des Bürgermeisters

zur Stadtratssitzung am 14. Dezember 2011

Meine sehr verehrten Damen und Herren, werte Gäste, liebe Stadtratsmitglieder, ich möchte an erster Stelle die Gelegenheit nutzen und nach der erfolgten Eingemeindung von Arnsgereuth sowohl das zukünftige Stadtratsmitglied Torsten Danz herzlich willkommen heißen, als auch den nunmehr - nach der gleich zu vollziehenden Übergabe der Ernennungsurkunde - Ortsteilbürgermeister Herbert Danz, der mit seinem Gemeinderat ganz maßgeblich dazu beigetragen hat, dass die Eingemeindung vollzogen werden konnte. Ich bedanke mich an dieser Stelle bei allen Arnsgereuthern und Arnsgereuthern für das engagierte Mitwirken noch einmal ganz herzlich. Zur heutigen Stadtratssitzung waren auch alle Gemeinderäte aus Arnsgereuth eingeladen. Aber dort findet heute - wie überall kurz vor dem Jahreswechsel - eine Weihnachtsfeier statt, weshalb nicht alle anwesend sein können. Mein ganz herzlicher Gruß geht nach Arnsgereuth. Ich bedanke mich für die bisherige konstruktive Zusammenarbeit. Gemeinsam mit dem neuen Ortsteil Arnsgereuth werden wir unser lebens- aber auch liebenswertes Saalfeld weiter gestalten. In diesem Sinne, auch im Namen der Stadträte, ganz herzlich WILLKOMMEN.

Übergabe der Ernennungsurkunde an Herbert Danz

„Im Namen der Stadt Saalfeld/Saale ernenne ich Herrn Herbert Danz unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit bis zum 30.06.2014 zum Ortsteilbürgermeister. Saalfeld/Saale, 14. Dezember 2011. Matthias Graul, Bürgermeister.“

Verpflichtung von Herrn Torsten Danz durch Handschlag:

„Sehr geehrter Herr Danz, auf Grund des § 9 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 17. November 2011 wurde die Gemeinde Arnsgereuth mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 in die Stadt Saalfeld/Saale eingegliedert. Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale wird gemäß § 15 Abs. 4 o. g. Gesetzes für den Rest der Amtszeit um ein Gemeinderatsmitglied der einzugliedernden Gemeinde erweitert. Auf Grund des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl 2009 in der Gemeinde Arnsgereuth sowie den Bestimmungen des § 9 ThürKO in Verbindung mit §§ 22 und 23 Abs. 1 ThürKWG steht Ihnen der zusätzliche Sitz im Stadtrat zu. Ich verpflichte Sie hiermit gemäß § 24 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung zur sorgfältigen und gewissenhaften Wahrnehmung Ihres Ehrenamtes. Sie haben über Angelegenheiten, die Ihnen bei der Ausübung Ihres Ehrenamtes zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Bei schuldhaften Verletzungen dieser Verpflichtung kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld verhängen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Verpflichtung haben Sie den der Stadt daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen und die Ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. Die Niederlegung Ihres Ehrenamtes darf nur aus wichtigem Grund erfolgen.“

Nun zum aktuellen, investiven Geschehen in Saalfeld/Saale:

Grundschule Reinhardtstraße 24: Im Gebäude sind derzeit die HLS-Monteur, Elektriker, Trockenbauer, Maler, Fußboden- und Fliesenleger tätig. Durch die Firma Leser und Sohn GmbH werden Restleistungen an Fenstern und Fassade durchgeführt. Die Außenanlagen werden durch die Fa. Bierbach ausgeführt. Die Verkehrsanlagen (Busspur und Parkplätze) wurden zur Nutzung übergeben; Restleistungen erfolgen nach Abbruch der alten Schule im Jahr 2012. Zielstellung für den Umzug sind die Winterferien 2012.

Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Pöbnecker Straße 42: Diese Maßnahme ist abgeschlossen.

Sicherungs- und Instandsetzungsarbeiten Saaltor: Der Fördermittelantrag wurde gestellt, die Bewilligung liegt vor und die Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn wurde erteilt. Das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege hat die Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen bestätigt. Der Bescheid der Denkmalschutzbehörde des Landkreises ist noch offen, soll aber in Kürze eintreffen. Das Ausschreibungsverfahren wurde durchgeführt. Die Submission war am 05.12.2011. Der voraussichtliche Baubeginn ist Anfang Januar 2012 (je nach Witterung).

Kulmbacher Straße und Kulmstraße: Die Verkehrsfreigabe erfolgte ab 09.12.2011.

Rathenaustraße: Auch hier sind alle Arbeiten erledigt. Die Verkehrsfreigabe war am 09.12.2011. Die feierliche Einweihung erfolgt am 15.12.2011, 13 Uhr. Hierzu sind alle Beteiligten und Stadträte herzlich eingeladen.

Treppenanlage Grünhain an der Bahnhofstraße: Die Treppenanlage ist fertiggestellt. Restleistungen am Geländer sind durch die Baufirma noch zu erbringen.

Marktplatz: Die Vergabe der Bauleistung ist erfolgt. Derzeit wird der Bauablaufplan erstellt.

Weststraße: Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung haben begonnen. An der Beulwitzer Straße entstand in diesem Zusammenhang ein neuer Wirtschaftshof für den Friedhof. Die Flächenversiegelung wurde auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Zukünftig bestehen gute Bedingungen für die Zwischenlagerung von Baustoffen, Erde und Abfällen des Friedhofes. Gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Bau der Weststraße wurde allerdings durch einen Bürger beim Verwaltungsgericht Gera Klage eingereicht und die Aufhebung des Sofortvollzuges beantragt. Hierzu findet am 13. März 2012 ein mündlicher Verhandlungstermin vor dem Verwaltungsgericht Gera statt.

Straßenbau in Obernitz: Die Entwässerungskanalarbeiten im 3. Bauabschnitt „An der Kirche“ sind fertig gestellt. Mit der Kabelverlegung für die Energieversorgung und Straßenbeleuchtung wurde begonnen. Gleichlaufend zu den archäologischen Untersuchungen erfolgt der Einbau des Schotterrassens im Abschnitt Kirchgasse. Die Straßenbauarbeiten wurden in der 49. KW begonnen. Der Einbau der bituminösen Tragschicht im 3. Bauabschnitt ist für den 15. und 16.12.2011 vorgesehen.

Radweg Rudolstädter Straße: Die Baumaßnahme wurde an die Firma Dohrmann als günstigstem Bieter vergeben. Der Baubeginn wird 2012 sein.

Radweg Remschütz: Der Baubeginn war am 28.11.2011. Die Erd- und Frostschutzplanum sind eingebaut. Der Asphalt einbau ist erfolgt.

Maßnahmen Bauhof:

- Reparaturen mit Kaltmischgut im Stadtgebiet
- Reinigung Straßeneinläufe
- Erneuerung der Bankette Verbindungsstraße nach Aue am Berg
- Wegebau Am Katzensteig, Sandweg, Bornweg
- Asphalt einbau Gehweg „Am Mittleren Boden“
- Asphalt einbau Schwarmgasse (Bereich Musikschule)
- Einrichtung von 6 Anwohnerparkplätzen in der Schwarmgasse

Matthias Graul
Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale

fasste im öffentlichen Teil der Sitzung
am 14. Dezember 2011 folgende Beschlüsse:

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 23. November 2011 (öffentlicher Teil)
Beschluss-Nr.: 183/2011

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 23. November 2011.

**Verleihung der Silbernen Bürgermedaille****Beschluss-Nr.: 200/2011**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Verleihung der Silbernen Bürgermedaille posthum an das ehemalige Mitglied des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale, Herrn Dieter Büchner, gemäß § 2 Abs. 1 Punkt 3 der Satzung über Ehrungen der Stadt Saalfeld/Saale vom 1. September 1997.

Berufung Wahlleiter Kommunalwahl 2012**Beschluss-Nr.: 185/2011**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beruft den Leiter des Hauptamtes, Herrn Reinhard Blech, zum Wahlleiter für die Kommunalwahl 2012.

Berufung stellvertretender Wahlleiter Kommunalwahl 2012**Beschluss-Nr.: 187/2011**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beruft den Leiter der Rechtsabteilung, Herrn Thomas Gebuhr, zum Stellvertreter des Wahlleiters.

Gründung der Bäder GmbH**Beschluss-Nr.: 188/2011**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Ausgliederung des Bäderbetriebes auf die neu zu gründende Gesellschaft mit Wirkung zum 01.01.2012.

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale stimmt dem Gesellschaftsvertrag der Bädergesellschaft Saalfeld/Saale GmbH gemäß Anlage zu.

Der Bürgermeister wird mit der Umsetzung der vorstehenden Beschlüsse beauftragt.

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Saalfeld/Saale**Beschluss-Nr.: 197/2011**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale (Vergnügungssteuersatzung).

Neufassung der Sportförderrichtlinie der Stadt Saalfeld/Saale**Beschluss-Nr.: 186/2011**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Neufassung der Sportförderrichtlinie der Stadt Saalfeld/Saale zum 01.01.2012 in der beiliegenden Fassung.

Finanzierung des erhöhten Beitrages für die Straßenentwässerung**Beschluss-Nr.: 189/2011**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die überplanmäßige Ausgabe von 40.000,00 EUR für die Straßenentwässerungsgebühr 2011.

Billigung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan V+E-Plan 02 „Freiflächenphotovoltaikanlage Am Taubenhügel“, Bestimmung der frühzeitigen Beteiligung**Beschluss-Nr.: 201/2011**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale billigt den vorliegenden Entwurf des V+E-Plans „Freiflächenphotovoltaikanlage Am Taubenhügel“. In Verbindung damit wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 BauGB bestimmt.

Öffentliche Beschlüsse

der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 7. Dezember 2011

Beschluss-Nr.: B/192/2011 - Versagung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur beantragten „Dacherneuerung mit Dachüberstand, Am Brendelsgarten, Fl.-Nr. 4755/9 und 4756/9“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/202/2011

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten „Wintergartenanbau, Webergasse, Fl.-Nr. 420/2“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/203/2011

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur beantragten Tektur „Umbau u. Sanierung Wohnhaus, Friedensstraße, Fl.-Nr. 992/9“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/204/2011

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten „Anbau an Kita „Kinderparadies“, Altsaalfelder Straße, Fl.-Nr. 5089/12“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/205/2011

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur beantragten Bauvoranfrage zum „Neubau eines Parkdecks, Rainweg, Fl.-Nr. 3993/81 in Saalfeld“.

Beschluss-Nr.: B/206/2011

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur beantragten „Errichten eines Biergartens/Nutzungsänderung einer Gaststätte zu Tanzbar, Saalstraße, Fl.-Nr. 364/3, Saalfeld“ mit Aufträgen.

Beschluss-Nr.: B/207/2011

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten „Neubau einer Biogasanlage - Verlängerung des Bauvorbescheides, Crösten, Fl.-Nr. 8/4“.

Beschluss-Nr.: B/208/2011

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten „Umbau Erdgeschossbereich zu Begegnungsstätte, Albert-Schweitzer-Straße, Fl.-Nr. 7183/67“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/209/2011

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Bauvoranfrage zum „Neubau eines Lager- und Abstellgebäudes für landwirtschaftliche Technik, Aue am Berg, Fl.-Nr. 76/3“.

Beschluss-Nr.: B/210/2011

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum „Antrag auf Befreiung, Auf den Rödern, Fl.-Nr. 3517/13 und 3517/14“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: 211/2011

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten „Balkonanbau, Kircherstraße, Fl.-Nr. 3841/40“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/212/2011

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur beantragten Bauvoranfrage zur „Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses, Tiefenbach, mit Auflage, Fl.-Nr. 3629/7“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/213/2011

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten „Bau eines Einfamilienhauses, Verlängerung des Bauvorbescheides, Wachserweg, Fl.-Nr. 4138/13 in Saalfeld“.

Beschluss-Nr.: B/214/2011 - Versagung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur beantragten „Errichtung einer Typen-Containeranlage in Raumzellenbauweise zur Übernachtung von Montagearbeitern, Remschützer Straße, Fl.-Nr. 5568/7, in Saalfeld“.

Beschluss-Nr.: B/215/2011 - Versagung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur beantragten „Nutzungsänderung von Carport in Werkstatt mit Überdachung“, Am Tauschwitz Bach, Fl.-Nr. 3494/14“ in Saalfeld.

Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarungen

zwischen der Stadt Saalfeld/Saale und den Gemeinden Kaulsdorf, Hohenwarte, Drognitz und Altenbeuthen über die Ordnung der Zuständigkeiten im Bereich des Personenstandswesens und ihrer Genehmigungen durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (§ 12 Abs. 1 S. 4 ThürKGG)

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt im gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg Nr. 21/11 vom 14. Dezember 2011 folgende Zweckvereinbarungen und deren Genehmigungen (§ 11 Abs. 2 S. 1 ThürKGG) amtlich bekannt gemacht hat:

1. Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Saalfeld/Saale und der Gemeinde Kaulsdorf über die Ordnung der Zuständigkeiten im Bereich des Personenstandswesens und deren Genehmigung vom 29.11.2011
2. Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Saalfeld/Saale und der Gemeinde Hohenwarte über die Ordnung der Zuständigkeiten im Bereich des Personenstandswesens und deren Genehmigung vom 29.11.2011
3. Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Saalfeld/Saale und der Gemeinde Drognitz über die Ordnung der Zuständigkeiten im Bereich des Personenstandswesens und deren Genehmigung vom 29.11.2011



4. Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Saalfeld/Saale und der Gemeinde Altenbeuthen über die Ordnung der Zuständigkeiten im Bereich des Personenstandswesens und deren Genehmigung vom 29.11.2011

Saalfeld/Saale, 9. Januar 2012

Matthias Graul
Bürgermeister

Informationen des Wahlleiters

Für die am 22.04.2012 in der Stadt Saalfeld/Saale stattfindende Bürgermeisterwahl können Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber die für die Einreichung eines Wahlvorschlages benötigten Formulare in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, 3. OG im Zimmer 3.18 (Stephanie König) oder 3.16 (Reinhard Blech) bei Bedarf abholen.

Weitere Informationen zum Wahlvorschlagsverfahren können unter www.wahlen.thueringen.de > Kommunalwahlen > Informationen > Informationen für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, Bürgerinnen und Bürger abgerufen werden.

Gleichzeitig suchen wir dringend wahlberechtigte Saalfelder, die am 22.04.2012 und bei einer möglichen Stichwahl am 06.05.2012 als Beisitzer in einem Wahlvorstand mitwirken wollen. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von 30 Euro gezahlt.

Interessenten können sich persönlich bei oben genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, telefonisch unter 03671/598-223, per Fax 03671/598-115 oder per E-Mail personalabteilung@stadt-saalfeld.de melden.

Reinhard Blech
Wahlleiter

Stadt Saalfeld/Saale
Der Wahlleiter

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Saalfeld/Saale am 22. April 2012

- In der Stadt Saalfeld/Saale wird am 22. April 2012 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.
Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).
Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demo-

kratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Absatz 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1. Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Absatz 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:
 - a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
 - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Absatz 3 Satz 3 ThürKWG.

- 1.3. Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als



Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 150 Unterschriften**). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt Saalfeld/Saale liegt, oder im Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 120 Unterschriften**).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Arnsgereuth im Gemeinderat vertreten waren.

- 3.1. Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 120 Unterschriften**). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt Saalfeld/Saale liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

- 3.2. Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Absatz 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Saalfeld/Saale **bis zum 19. März 2012, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung

von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Saalfeld/Saale

Montag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Samstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale**, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4. Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens **am 9. März 2012 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale
Markt 6, 3. OG, Zi. 3.16
07318 Saalfeld/Saale

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis **zum 9. März 2012 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. **Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.**
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens **am 19. März 2012 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Am **20. März 2012** tritt der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wahlbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Saalfeld/Saale, 25. Januar 2012

Reinhard Blech
Wahlleiter



Anmeldung

für die Aufnahme der Schüler der zukünftigen 5. Klassen an den beiden Regelschulen in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale zum Schuljahr 2012/2013

Gemäß § 14 Absatz 1 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) bildet der Schulträger Stadt Saalfeld/Saale im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur seit 01.08.2005 für die beiden staatlichen Regelschulen in der Stadt Saalfeld/Saale - Regelschule „Geschwister Scholl“, Pfortenstraße 16 und Regelschule „Albert-Schweitzer“, -Ganztagsschule-, Albert-Schweitzer-Straße 148 - einen gemeinsamen Schulbezirk.

Dieser umfasst das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale einschließlich der Ortsteile Saalfeld-Stadt, Alter Markt, Alte Freiheit, Altsaalfeld, Graba, Garnsdorf, Köditz, Oberrnitz, Remschütz, Gorndorf, Beulwitz, Crösten, Wöhlsdorf, Aue am Berg sowie die Orte Arnsgereuth, Reschwitz, Dorfkulm und Knobelsdorf.

Als örtlich zuständige Regelschule gelten beide Regelschulen, wenn sich der Wohnsitz des Schülers im benannten Schulbezirk befindet.

Für Schüler aus einzelnen Orten der Gemeinde Saalfelder Höhe (Witzendorf, Wittmannsgereuth, Eyba, Lositz, Jehmichen, Kleingeschwenda, Hoheneiche) und der Gemeinde Wittgendorf gelten weiterhin die Regelungen der Vereinbarung zwischen der Stadt Saalfeld/Saale und dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zum Besuch der Regelschule „Geschwister Scholl“.

Alle anderen Eltern können wählen, an welcher Regelschule sie ihr Kind in der 5. Klasse anmelden wollen.

Beide Regelschulen der Stadt Saalfeld/Saale bieten entsprechend § 4 Absatz 3 ThürSchulG jeweils die Möglichkeit des Hauptschulabschlusses, des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses an.

Über die besonderen Schulprofile der beiden Regelschulen können Sie sich gern in der jeweiligen Regelschule oder auf den Internetseiten der Regelschulen unter www.saalfeld.de oder www.schulportal-thueringen.de informieren.

Für die Schülerbeförderung gelten grundsätzlich die Regelungen des § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG). Die Schülerbeförderungspflicht des Schulträgers Stadt Saalfeld/Saale besteht danach, wenn die Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der angemeldeten Regelschule in der Stadt Saalfeld/Saale über drei Kilometer beträgt. Dabei wird die kürzeste Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der aufnahmefähigen staatlichen Regelschule zugrunde gelegt. Die Schulkonferenzen der beiden Regelschulen in der Stadt Saalfeld/Saale haben in Abstimmung mit dem Schulträger Schülerzahlhöchstgrenzen an den beiden Regelschulen festgelegt. Ist die Schülerzahlhöchstgrenze (Regelschule „Geschwister Scholl“ 350 Schüler, Regelschule „Albert-Schweitzer“ derzeit 250 Schüler) an einer Schule erreicht, muss die Anmeldung an der anderen Regelschule erfolgen.

Die Aufnahme an der Regelschule erfolgt gemäß § 122 Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) in den örtlich zuständigen Regelschulen.

Im Zeitraum vom 27.02. bis 02.03.2012 soll die Anmeldung an den Regelschulen erfolgen. Für die Anmeldung haben die **Staatliche Regelschule „Geschwister Scholl“** (03671/525180) und die **Staatliche Regelschule „Albert-Schweitzer“** (Telefon: 03671/641002) einen besonderen Anmeldezeitpunkt und Anmeldezeit vorgesehen:

Montag, 27.02.2012, 8 - 18 Uhr

Sollten Sie diesen Termin nicht wahrnehmen können setzen Sie sich in der Woche vom 27.02. bis 02.03.2012 während der Schulzeit direkt mit der gewünschten Regelschule in der Stadt Saalfeld/Saale in Verbindung.

Die Anmeldungen für die beiden Saalfelder Gymnasien erfolgen ebenfalls in der Woche vom 27.02. bis 02.03.2012 (weitere Hinweise erfolgen über das Amtsblatt des Landkreises bzw. die lokale Presse).

**Stadt Saalfeld/Saale, Amt für Kita/Schule/Hort
Staatliches Schulamt Südthüringen**

Öffnungs-/Schließzeiten der Horte in den Winterferien 2012

Grundschule „C. Aquila“

geöffnet: 06.02. - 10.02.2012
tägliche Öffnungszeiten: 6 - 17 Uhr
Schließzeiten: keine

Grundschule Saalfeld

Schließzeiten: 06.02. - 10.02.2012
Eine Betreuung in der Grundschule „C. Aquila“ möglich.

Satzung der Stadt Saalfeld/Saale

über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale (Vergnügungssteuersatzung) vom 12. Jan. 2012

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung, ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 9. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen.

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Saalfeld/Saale erhebt eine Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte sowie auf das Spielen um Geld und Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage

Der Besteuerung unterliegt der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten sowie darüber hinaus von allen Geräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen im Sinne des § 33 i) der Gewerbeordnung und
2. an allen weiteren Aufstellungsorten (Gaststätten, Kantinen, Bahnhofshallen, Vereins- und ähnlichen Räumen, Straßen und Plätzen).

Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellungsortes überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 3

Steuerfreiheit

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen sind Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte
 1. mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 2. mit Warengewinnmöglichkeit im gesamten Stadtgebiet,
 3. ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.
- (2) Musikautomaten unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.
- (3) Personalcomputer, mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang zum Internet ermöglicht werden soll und die ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Fortbildung eingesetzt werden unterliegen nicht der Besteuerung.

§ 4

Bemessungsgrundlagen

- (1) Bemessungsgrundlage ist
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Gerätes. Einspielergebnis ist der Saldo 2 zuzüglich der Röhrenentnahmen. Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllung.
Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit deren Anzahl pro angefangenen Kalendermonat.
- (2) Das Einspielergebnis ist durch ein manipulationssicheres Zählwerk nachzuweisen. Als manipulationssicher sind jene Zählwerke zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, gewährleistet wird.
- (3) Verfügt ein Gerät über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

**§ 5****Steuersätze**

- (1) Der Steuersatz beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat
- in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i) Gewerbeordnung, mit Ausnahme der Geräte nach § 3
 - bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses
 - bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 40 Euro
 - an anderen Aufstellungsorten im Sinne § 2 Nummer 2, mit Ausnahme der Geräte nach § 3
 - bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses
 - bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro
 - für Personalcomputer 10 Euro
 - für Geräte mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeit dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 800 Euro
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Berechnung der Steuer des ersten Spielgerätes als weitergeführt.

§ 6**Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte. Halter ist der Eigentümer bzw. derjenige, dem das Spielgerätes vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist bzw. für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird.
- (2) Für die Steuerschuld haftet darüber hinaus jeder zur Anzeige nach § 7 Verpflichtete.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7**Anzeigepflicht**

- (1) Sowohl der Halter, als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Stadtverwaltung schriftlich anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) In der Anmeldung sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 4 und 5, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. die Entfernung des Gerätes und Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungsgegenstandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Ergebnisse monatlich zeitnah zu ermitteln und bis zum 10. Tage nach Ablauf eines Kalendermonats der Steuerabteilung eine Steuererklärung auf amtlichen Vordruck einzureichen. Wenn der Steuerschuldner die Frist nicht wahrt, kann gemäß § 15 Abs. 1 ThürKAG i. V. m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.
- (3) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuerklärungen nach Abs. 4 Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, welche alle Informationen enthalten, die für die Steuerberechnung nach § 4 Abs. 1a) erforderlich sind und diese nachvollziehbar machen. Darüber hinaus müssen Hersteller, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerksausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und der Kasseneinhalt enthalten sein.
- Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
- (4) Die Steuererklärung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (5) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch Bescheid der Stadt Saalfeld/Saale zum jeweiligen Quartalsende auf der Grundlage der Angaben der Anzeigepflichtigen gemäß § 7 (2). Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab, so wird die Steuer durch Schätzung festgesetzt und wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Vertreter der Stadt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Anzeigepflichten und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählerwerksausdrucke zu verlangen.

- (2) Für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung wird auf die entsprechenden Bestimmungen der §§ 90, 93, 97, 99 der Abgabenordnung und § 12 SpielV verwiesen.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
- einer Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 - eine Stadt pflichtwidrig über abgabenrechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,
- und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt
- und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 11**Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweiligen Fassung.

§ 12**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) durch die Stadt Saalfeld/Saale zulässig:
- Name, Vorname(n)
 - Anschrift
 - Bankverbindung
 - Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 7 genannten Parametern ergeben.
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeiteten Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 13**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 06.11.2009 außer Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale
Saalfeld/Saale, 12. Januar 2012

Matthias Graul
Bürgermeister

Die o. g. Vergnügungssteuersatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt vom 9. Januar 2012 nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ThürKAG rechtsaufsichtlich genehmigt.

— Ende des amtlichen Teiles —



Termine, Tipps und Informationen

Junges Grün für kleine Saalfelder

Bürgerbäume können für Kinderbaumwiese gestiftet werden

Der Saalfelder Stadtrat beschloss in 2011, dass Eltern die Möglichkeit haben sollten, zur Geburt ihres Kindes an einer zentralen Stelle einen Baum zu pflanzen. Die Idee der „Kinderbaumwiese“ wurde so auf den Weg gebracht. Der Stadtrat will so die Bindung von Kindern an ihre Heimatstadt sowie gleichzeitig Klimaschutz und Entwicklung des Stadtgrüns fördern.

„Nunmehr liegt ein klares Konzept vor, wie dieses Vorhaben realisiert werden soll. An drei Standorten können von Bürgern

gespendete Bäume für Kinder auf städtischen Flächen gepflanzt werden.“, erklärt Gunter Werrmann, Leiter Grünflächenamt. Pflanzstandorte sind Beulwitzer Straße Einmündung Wittmannsgereuther Straße, Gorndorf - Am Lerchenbühl und Stadtwald - Mittelweg. Alle drei Standorte sind langfristig als ökologische Ausgleichsfläche, als öffentliche Grünfläche bzw. als Waldfläche in ihrem Bestand gesichert.

Je nach Standort kosten die Bäume 50 (Waldbäume) oder 250 Euro (Stadt bäume) und es kann

unter verschiedenen Baumarten gewählt werden. Die Baumpreise sind allein kostendeckend und beinhalten neben der Beschaffung des Baumes die fachgerechte Pflanzung (zweimal im Jahr - Frühjahr-/Herbstpflanzung) sowie eine dreijährige Pflege. Der Baumspender erhält eine Urkunde für den Baum mit Angaben zum Pflanzstandort, zur Baumart und zum Pflanzzeitpunkt. Die Bäume bleiben städtisches Eigentum und werden von der Stadt langfristig erhalten und gepflegt. Bei den Obstbäumen

kann die Nutzung der Früchte durch den Baumspender erfolgen.

„Durch zusätzliche eigene Pflegemaßnahmen wie Gießen, Lockern der Baumscheibe, Wildkrautentfernung und Kontrolle der Baumpfähle können die Baumspender zur Förderung des Wachstums der Bäume beitragen.“, so Werrmann.

Nähere Informationen sowie die Antragsformulare finden Sie unter www.saalfeld.de.

Christopher Mielke
Pressereferent

Saalfelder Montagsmarkt

Kunden und Händler haben darauf gewartet, dass der Montagsmarkt wieder startet.

Das Warten nun ein Ende hat, der erste Montagsmarkt findet statt.

06.02.2012, 9 - 17 Uhr, Marktplatz und Fußgängerzone

MEINE Verwaltung auf einen Blick

Nicht wirklich neu, aber für alle Saalfelderinnen und Saalfelder – besonders für unsere „Neuen“ des Ortsteils Arnsgereuth – einige Informationen zum Ausschneiden:

Kontakt

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
Telefon: 03671/598-0, Telefax: 03671/33240,
E-Mail: info@stadt-saalfeld.de, Internet: www.saalfeld.de

Verwaltungssitz

- Rathaus, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
- Bürger- und Behördenhaus, Markt 6, 07318 Saalfeld/Saale

Ausgewählte Telefonnummern (Vorwahl 03671)

Bürgermeister	598-200
Erster Beigeordneter	598-300
Sekretariat Bürgermeister	598-202
Büro des Bürgermeisters	598-207
Pressestelle	598-205
Gleichstellungsbeauftragte	598-375
Rechtsabteilung	598-210
Beteiligungen/Controlling	598-218
Rechnungsprüfungsamt	598-243
Veranstaltungen	598-374
Hauptdezernat	598-200
Hauptamt	598-220
Fundbüro	598-226
Personalabteilung	598-237
Haushalt/Steuern	598-251
Stadtkasse	598-256
Ordnungsamt	598-275
Gewerbeabteilung	598-285
Feuerwehr/Instandsetzungsstützpunkt	53680
Standesamt	598-281
Bürgerservice	598-294 ... -298
Stadtarchiv	598-321
Amt f. Jugendarbeit/Sport/Soziales	598-318
Sportabteilung	598-315
Abt. Wohngeld/Soziales	598-391
Wohngeld	598-392, -395
Amt für Kita/Schule/Hort	598-325



Sprechzeiten

Allgemein		Bürgerservice	
MO, DI	9 - 16 Uhr	MO, DI, DO	8 - 18 Uhr
MI	9 - 12 Uhr	MI	8 - 16 Uhr
DO	9 - 18 Uhr	FR	8 - 14 Uhr
FR	9 - 14 Uhr	SA	9 - 12 Uhr

Dezernat Stadtentwicklung	598-300
Kommunale Immobilien	598-330
Liegenschaften	598-271
Hochbau	598-340
Organisation	598-221
Tiefbau	598-350
Straßenausbaubeitrag	598-338
Grünflächenamt	598-360
Friedhofsverwaltung	516085
Stadtplanungsamt	598-386

Eigenbetriebe

Meininger Hof	35959-0
Bauhof	5336-0

Städtische Einrichtungen

Stadtmuseum	598-471
Stadt- und Kreisbibliothek	598-451
Schwimmhalle	2017
Freibad	33917
Drei-Felder-Halle Gorndorf	613186

Tourist-Information

Wirtschaftsförderagentur



Saalfelder Veranstaltung zum Frauentag 2012

Liebe Saalfelderinnen, am 08.03.2012 feiern wir unseren Internationalen Frauentag bereits zum 101sten Mal.

Am Sonntag, 04.03.2012, 14:30 Uhr begehen wir im Speisesaal der Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH (Standort Saalfeld, Rainweg 68) diesen Anlass mit der traditionellen Saalfelder Frauentagsveranstaltung.

Freuen Sie sich auf einen unterhaltsamen Nachmittag bei Kaffee, Kuchen und Musik zu einem Unkostenbeitrag von 2,50 Euro.

Die Kartenvorbestellung unter 03671/598-375 ist möglich.

Karten erhalten Sie am 15.02. und 16.02.2012 jeweils 14 bis 16 Uhr in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 1 (Erdgeschoss, Raum 0.02). Gewerkschaftsmitglieder erhalten ihre Karten im Gewerkschaftsbüro, Am Blankenburger Tor 12 (AOK) am 13.02.2012 und 15.02.2012, jeweils in der Zeit von 15 bis 17 Uhr. Es laden ein die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Saalfeld/Saale, der DGB-Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt und das Seniorenbüro des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

Isrid Müller
Gleichstellungsbeauftragte

Herzlichen Glückwunsch

allen Jubilarinnen und Jubilaren der Ortsteile Aue am Berg, Beulwitz, Crösten und Wöhlisdorf zu ihrem Ehrentag:

02. Februar	Herrn Ulrich Hofmann, Beulwitz	zum 73.
02. Februar	Herrn Werner Große, Aue am Berg	zum 71.
05. Februar	Herrn Volker Schwaabe, Beulwitz	zum 71.
05. Februar	Herrn Edmund Mantei, Beulwitz	zum 71.
07. Februar	Herrn Karl-Heinz Heinlein, Aue am Berg	zum 84.
11. Februar	Frau Margrit Bergner, Beulwitz	zum 70.
18. Februar	Frau Annemarie Dietzel, Beulwitz	zum 78.
18. Februar	Herrn Heinz-Dieter Struppat, Beulwitz	zum 66.
22. Februar	Frau Adelheid Hölzer, Beulwitz	zum 67.
24. Februar	Frau Karla Debler, Beulwitz	zum 75.
27. Februar	Frau Erika Kühn, Beulwitz	zum 75.
27. Februar	Frau Dr. Brunhild Fötzsch, Beulwitz	zum 74.
29. Februar	Frau Irmhild Koch, Crösten	zum 76.

Andreas Korn
Ortsteilbürgermeister

Neues Dasein für Buswartehäuschen



Die Firma G&R Kran- und Transport sowie der städtische Bauhof transportierten Ende Dezember 2011 bei Schneeregen das alte Buswartehäuschen in der Unterwibacher Straße (Ortsausgang Beulwitz) samt Fundament ab. Mit der Erneuerung der Bushaltestellen im Zuge der Straßenbaumaßnahmen in Beulwitz war das in die Jahre gekommen Objekt an der Stelle nicht mehr erforderlich.

Das freundliche Sponsoring der Firma G&R Kran- und Transport um Geschäftsführer Jürgen Röpischer ermöglichte es der Stadt allerdings das Buswartehäuschen anderweitig einzusetzen. Seine neue Zweckbestimmung erhielt es am Zick-Zack-Wanderweg an den Gartenkuppen - als Wanderhütte.

Christopher Mielke
Pressereferent

KUJA steht mit neuem Führungsduo vor Umgestaltung

Der Saalfelder Kinder- und Jugendausschuss (KUJA) startet mit einer neuen Vorsitzenden in das Jahr 2012. Melina Fuhrmann, bisher Stellvertreterin, wurde in der Dezembersitzung mit 54 Prozent Zustimmung in das Amt gewählt. Die Schülerin einer 6. Klasse am Heinrich-Böll-Gymnasium setzte sich damit klar im ersten Wahlgang gegen Toni Dietzel und Susanne Burkhardt durch.

Als neuer Stellvertreter steht ihr Toni Dietzel, 8. Klasse Regelschule „Geschwister Scholl“, zur Seite, der denkbar knapp mit einer Stimme Vorsprung die Stichwahl gegen Pauline Geyer (Regelschule „Geschwister Scholl“) und Julia Enger (Grundschule Reinhardtstraße) für sich entscheiden konnte.

Notwendig war die Vorsitzendenwahl geworden, da Lars Hildebrandt vom Erasmus-Reinhold-Gymnasium zum Heinrich-Böll-Gymnasium gewechselt war und so sein direktes Ausschussmandat gemäß Wahlordnung zurückgeben musste.

Melina und Toni führen den Ausschuss nun bis zu den Wahlen im

Herbst 2012 und sehen sich mit verschiedenen Umgestaltungsfragen konfrontiert, die zu einer Belebung der Ausschussarbeit beitragen sollen. Neue Impulse sollen dem mangelnden Interesse und der fehlenden, aktiven Mitarbeit, die den Ausschuss in der 2. Jahreshälfte 2011 überwiegend charakterisierten, entgegenwirken. In einem Workshop im Herbst 2011 entwickelten die Ausschussmitglieder zusammen mit Vertretern der Stadt und der Medien Lösungsansätze, die in den Arbeitsgruppen „Neue Wahlordnung“, „Medienarbeit“ und „Veranstaltungen“ umgesetzt werden. Bereits beschlossen ist, dass sich der Ausschuss nach außen mit einem eigenen, Identität stiftenden Logo präsentieren wird. Denkansätze sind auch Verkleinerung des Ausschusses - für effizientere Entscheidungen -, Bildung von Altersgruppen und leichtere Kommunikation zwischen Verwaltung und Ausschuss.

Christopher Mielke
Pressereferent

16. Saalfelder Berufsinformationsmarkt erfolgreicher Besuchermagnet

„Oft weichen bei Jugendlichen die Vorstellungen vom Wunschberuf von der Realität ab. Da sind Informationen aus erster Hand hilfreich, um spätere Enttäuschungen zu vermeiden. Dazu gibt es am heutigen Tag ausreichend Gelegenheit.“, bekräftigte Bürgermeister und Schirmherr Matthias Graul zur Eröffnung des 16. Saalfelder Berufsinformationsmarktes am 17.01.2012.

Das Anliegen der regionalen Unternehmen: „Nutze deine Chance und bleib in der Region“ untermauerte Alexander Kötschau, Geschäftsführer Operativ der Agentur für Arbeit Jena: „Der Ausbildungsmarkt und damit der Sinn des Berufsinformationsmarktes sind gekippt. Sprachen wir vor einigen Jahren noch davon, Schüler mit Ausbildungsplätzen versorgen zu müssen, so versorgen wir heute Unternehmen mit Auszubildenden.“

„Unternehmen können heute nicht mehr nur über bewährte Wege wie Zeitungsinserate Bewerber akquirieren. Vielmehr müssen Unternehmen heute ein Ereignis sein und besonders mit weichen Faktoren wie teambil-

denden Maßnahmen punkten.“, so Susanne Janzen, Personalleiterin der Papierfabrik Adolf Jass Schwarza.

60 regionale Unternehmen aus Wirtschaft, Verwaltung, Handwerk, Handel und Dienstleistung präsentieren ihre vielfältigen Ausbildungsmöglichkeiten und gaben Einblick in die Berufsfelder. Mehr als 3000 Ausbildungsinteressierte insbesondere Schulabgänger und Schüler der Vorkursklassen sowie deren Eltern und Lehrer holten sich Informationen aus „erster Hand“.

Fragen zu Ausbildungsverlauf, Ausbildungsinhalten, Schülerpraktika aber auch zu Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren beantworten vor allem Auszubildende und nahmen so zumeist die Hemmschwelle der jüngeren Besucher beim Nachfragen.

„Der beste Weg ins Berufsleben ‚hineinzuschnuppern‘, ist eine wirtschaftsnahe und arbeitsmarkt-orientierte Berufswahl durch Förderung, Begleitung und Berufsorientierung bereits während der Schulzeit.“, hob Graul hervor.

Christopher Mielke
Pressereferent